



FREIE RELIGIONSGEMEINSCHAFT
-FREIRELIGIÖSE GEMEINDE-
INGELHEIM

VERFASSUNG

I. Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1

Die Freie Religionsgemeinschaft,-Freireligiöse Gemeinde-,Ingelheim (nachstehend Gemeinde genannt),vereint die Freireligiösen der Stadt Ingelheim und die freiwillig angeschlossenen Mitglieder außerhalb der Stadt Ingelheim.Sie hat ihren Sitz in Ingelheim.Durch Beschluß des Hess. Ministerium des Innern wurden der Gemeinde am 26.11.1923 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.Im Rahmen der Staatsgesetze hat die Gemeinde freies Bestimmungsrecht über ihre Lehren,Einrichtungen und Gebräuche.

Artikel 2

Die Gemeinde ist aus der im Jahre 1844 ins Leben gerufene deutschkatholischen Bewegung entstanden.Die Gründung der Gemeinde erfolgte im Jahre 1850 unter dem Namen „Deutschkatholische (Freireligiöse) Gemeinde Ingelheim“.

Artikel 3

Die Gemeinde ist ein Zusammenschluss von Menschen, die willens sind, sich ihr Weltbild auf der Grundlage der Wissenschaft, des Humanismus, der Freiheit und Verantwortung des einzelnen zu entwickeln. Ihre Grundhaltung ist die Ehrfurcht vor den vielfältigen Seinsformen, die sich in der Natur, dem Menschen und dem Universum offenbaren. Ihr sittliches Streben orientiert sich an den Gesetzen der Natur, der Menschenwürde, der freien Entwicklung des einzelnen zum Wohle der Gemeinschaft. Sie sehen das Fortleben des Menschen in seinen Werken und fühlen sich so der Vergangenheit wie der Zukunft verpflichtet. Als freie religiöse Menschen richten sie ihr Leben an der Verantwortung sich selbst, den Menschen, der Natur und den allem innewohnenden aufbauenden Kräften des Lebens gegenüber aus. Frei von dogmatischer Bindung, tolerant gegenüber anderem Glauben und anderer Weltanschauung anerkennen und fördern die Freireligiösen den demokratisch verfassten, pluralistischen Staat.

Artikel 4

Die Gemeinde ist Mitglied der Freien Religionsgemeinschaft Rheinland.

Artikel 5

Der Pflege des Gemeindelebens dienen :

1. Feierstunden
2. Religiöse Feiern anlässlich der Geburt, der Jugendweihe, der Hochzeit und des Todes.
3. Religionsunterricht.
4. Veröffentlichungen.
5. Vorträge und Gruppenarbeit.
6. Religiöse Beratung und Betreuung.
7. Jugendarbeit.
8. Gesellige Veranstaltungen.

Artikel 6

Die Gemeinde steht in Einzelfällen auf freiwilliger Basis auch Nichtmitgliedern für religiöse Feiern zur Verfügung.

Artikel 7

Organe der Gemeinde sind :

1. Die Gemeindeversammlung.
2. Der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

Artikel 8

Die selbständige Mitgliedschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 9, von allen Personen erworben werden, denen das Entscheidungsrecht über die Religionszugehörigkeit zusteht (§5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921) und die keiner anderen Religionsgemeinschaft angehören. Freireligiöse, die in den Bereich der Gemeinde (s. Artikel 1) ziehen, werden dadurch Mitglied der Gemeinde; eine persönliche Anmeldung beim Vorstand ist jedoch erforderlich. Für Kinder, denen das Entscheidungsrecht über die Zugehörigkeit zu einer Konfession noch nicht zusteht, erfolgt die Mitgliedschaft durch Willenserklärung der Erziehungsberechtigten gemäß § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.

Artikel 9

Der Aufnahme in die Gemeinde hat ein schriftliches Aufnahmegesuch voranzugehen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 10

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, alle in Artikel 5 genannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, Beschwerden beim Vorstand anzubringen, falls berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Anträge zur Gemeindeversammlung zu stellen sowie mitzuunterzeichnen.

Artikel 11

Minderjährige Mitglieder sind vor der Jugendweihe bzw. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinde mit Ausnahme der Gemeindeversammlung berechtigt. Danach sind sie berechtigt, auch an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist ein Mitglied von der Vollendung des 18. Lebensjahres an. Nach der Vollendung des 21. Lebensjahres sind die Mitglieder in den Vorstand wählbar.

Artikel 12

Das Stimmrecht verliert, wer entmündigt ist und wem Wählbarkeit und Stimmrecht gesetzlich aberkannt wurden. Mitglieder, die den Bestrebungen und Zielen der Gemeinde sowie der Verfassung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Ebenso Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen in Verzug sind.

Artikel 13

Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kirchnaustritt oder durch schriftliche Abmeldung beim Gemeindevorsteher.

III. Gemeindeversammlung

Artikel 14

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstehers.
2. Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Kassierers und des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands; Besetzung der Vorstandsämter.
5. Entscheidung über Anträge.
6. Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinde zu Verbänden und Körperschaften.
7. Änderung der Gemeindeverfassung.

Die Punkte 1-4 bilden die ersten Punkte der Tagesordnung jeder Ordentlichen Gemeindeversammlung. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann die Gemeindeversammlung bei Einspruch nicht beschliessen.

Artikel 15

In der ersten Hälfte jeden zweiten Jahres findet die Ordentliche Gemeindeversammlung statt. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind durchzuführen, wenn sie der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe der vorzubringenden Anträge schriftlich beim Vorstand beantragen. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen, die aus der Gemeinde heraus beantragt sind, müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Eine Verschiebung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig. Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zuergehen. Die Bekanntmachung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse und durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde. Die Gemeindeversammlungen sind nicht öffentlich; nicht teilnahmeberechtigte Mitglieder sowie andere Personen können mit Zustimmung des Vorstands als Gäste zugelassen werden.

Artikel 16

Anträge zur Ordentlichen Gemeindeversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind unter „Anträge und Verschiedenes“, als letzter Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

Artikel 17

Jede vorschriftsmässig einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 18

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden, soweit sie nicht Verfassungsänderungen oder die Auflösung der Gemeinde betreffen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

IV. Vorstand

Artikel 19

In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten sind, beschließt der Vorstand. Ihm obliegt insbesondere :

1. Die Überwachung der Verfassung sowie die Verwaltung und Leitung der Gemeinde.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
3. Die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und sonstigen Besitztümern und die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Stellung von Sicherheiten einschließlich der Belastung von Grundbesitz im Zusammenhang mit Darlehens und Kreditaufnahmen.
4. Die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen.
5. Die Führung von Verhandlungsberichten über Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen.
6. Die Bildung von Ausschüssen.

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender und Stellvertreter,
Kassierer und Stellvertreter,
Schriftführer und Stellvertreter,
5 Beisitzer.

Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

Artikel 21

Alle aus der Mitgliedschaft zum Vorstand sich ergebenden Ämter sind Ehrenämter. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Artikel 22

Die Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt und werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

Artikel 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 24

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen und vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Gemeinde gerichtlich und aussergerichtlich.

Der Kassierer hat auf Anweisung des Vorstands die Buch- und Rechnungsführung und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu besorgen.

Er ist für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ist einmal jährlich zu prüfen; die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestimmt und beauftragt. Der Schriftführer hat das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen zu führen. Diese Niederschriften müssen den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hierüber enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

Dem Schriftführer obliegt ferner die anfallende Korrespondenz-, Registrierungs- und Karteiarbeit, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kassierers fällt.

V. Finanzielle Grundlagen der Gemeinde

Artikel 25

Die Gemeinde erhebt keine Kirchen- bzw. Religionssteuer. Die Mitglieder sind verpflichtet, an die Gemeinde einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Eine unterschiedliche Höhe der Mitgliedsbeiträge je nach Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse ist zulässig.

Artikel 26

Von neuen Mitgliedern, die älter als 54 Jahre sind, kann neben dem laufenden Beitrag bei Eintritt in die Gemeinde die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages verlangt werden, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 27

Für religiöse Feiern gemäß Artikel 6 werden in der Regel Kosten berechnet. Die Kostensätze werden vom Vorstand festgelegt.

VI. Verfassungsänderung und Auflösung der Gemeinde

Artikel 28

Zur Verfassungsänderung ist nur die Gemeindeversammlung berechtigt. Änderungsanträge, sofern sie nicht vom Vorstand ausgehen, müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Beschlüsse müssen mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Verfassungsänderungen sind dem Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Artikel 29

Anträge auf Auflösung der Gemeinde bedürfen zu ihrer Annahme zweier dem Sinne nach übereinstimmender Beschlüsse, die in ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlungen mit mindestens 4/5-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder zu fassen sind. Diese Gemeindeversammlungen müssen mindestens 4 Wochen und dürfen höchstens 3 Monate auseinanderliegen. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Reinvermögen einer von der auflösenden Gemeindeversammlung zu bestimmenden, dazu gewillten und Sicherheit bietenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, jedoch mit der besonderen Bedingung, dass dieses Vermögen derjenigen Gemeinde ohne Zinsen ausgehändigt werden muss, die sich als erste in dem in Artikel 1 genannten Gebiet wieder mit religiösen Richtlinien bildet, die ihrem Inhalt nach denen in Artikel 3 ausgeführten zweifelsfrei entsprechen.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 30

Diese Verfassung wurde in der Gemeindeversammlung vom 21.07.1996 beschlossen. Sie tritt am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 13 vom 28.04.1997, Seite 523 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gemeinsame Verfassung der Gemeinden Mainz und Ingelheim aus dem Jahre 1949 ihre Gültigkeit.